Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 12.

Pflichten und Rechte der Gehülfen.

Der Gehülfe ist verpflichtet, dem Arbeitsgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältniße seines Arbeitsgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehülfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen, und die Lehrlinge gut zu behandeln.

Er ist berechtigt, die bedungenen Bezüge zu rechter Zeit, eine anständige Behandlung und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

§. 13.

Es ist den Gehülfen verbothen, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeits-Verweigerung oder durch andere Mittel von ihren Arbeitsgebern Bedingungen zu erzwingen. (§. 481 St. G. B.)

§. 14.

Auflösung des Arbeitsverhältnißes ohne Kündigung.

Das Arbeitsverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer ohne Aufkündung und sogleich aufgelöst werden.

I. Insbesondere ist der Arbeitsgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtiget, wenn der Gehülfe:

a) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Arbeitsgebers gelangt;

b) ohne Einwilligung des Arbeitsgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt,

c) sich hartnäckig weigert, des Arbeitsgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehülfen, Lehrlinge oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auf-